Stellungnahme zur Frage der Gesetzgebungskompetenz für Rauchverbote in Passagierterminals von Flughäfen und Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen

Die unterschiedliche Behandlung von Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen und Terminals von Flugplätzen durch das Bundesnichtraucherschutzgesetz beruht auf der herkömmlich unterschiedlichen Auslegung der für diese Bereiche jeweils einschlägigen Kompetenztitel im Grundgesetz.

In der Verfassungspraxis ist "Luftverkehrsrecht" im Sinne des. Artikel 73 Nr. 6 des Grundgesetzes das Recht der Abwehr von Gefahren, die in einer spezifischen Weise vom Luftverkehr ausgehen oder diesen bedrohen. Damit kann ein allgemeines Rauchverbot, das nicht der Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr dient, nicht begründet werden. Trotz rechtlicher Bedenken ist hinsichtlich des Rauchens in Flugzeugen im Nichtraucherschutzgesetz ein Rauchverbot geregelt worden, weil sich dieses aufgrund des internationalen Charakters der Flugoperationen rechtfertigen lässt und deshalb eine einheitliche Regelung geboten ist, die nur der Bundesgesetzgeber vornehmen kann. Diese erweiternde Auslegung der Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache oder des Sachzusammenhangs lässt sich bei den Flughafenterminals nicht mehr begründen, so dass insoweit von einem allgemeinen, letztlich gesundheitspolitisch begründeten Rauchverbot durch den Bundesgesetzgeber abgesehen worden ist. Entsprechende Regelungen können dann durch die Landesgesetzgebung getroffen werden.

Demgegenüber ist der Begriff dessen, was als "Eisenbahnrecht" bezeichnet wird, in der Staatspraxis umfassender. Die eisenbahnrechtlichen Kompetenztitel weisen dem Bund nach allgemeiner Auffassung die Befugnis zur Regelung des gesamten Eisenbahnwesens zu. Eisenbahnrecht ist daher in einem umfassenden Sinne das Recht der Sicherheit und der Ordnung des Eisenbahnwesens (einschließlich seiner zivilrechtlichen Bezüge). Als Recht der Ordnung des Eisenbahnwesens enthält es z. B. Regelungen des Benutzungsverhältnisses, darunter auch solche zur Vermeidung bereichsspezifischer Belästigungen. Zu diesen zählt etwa das Rauchen in Zügen und Bahnhöfen, da im Personenverkehr Menschen notwendigerweise auf engem Raum beisammen sein müssen und hierfür Verhaltensregeln erforderlich werden können.

Reinhard Janssen

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat Z 15 - Rechtsreferat und Justiziariat Tel.: 01888-300-3153

Fax: 01888-300-1939 Janssen@bmvbs.bund.de